



**Notar Dr. Tobias Timo Weitz  
Darmstadt**

**FRAGEBOGEN:**

**LIQUIDATION (AUFLÖSUNG) EINER GESELLSCHAFT**

Als Liquidation bezeichnet man die Auflösung und Beendigung einer Gesellschaft (z.B. GmbH). Diese setzt zunächst - wenn nicht ein anderer gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt - einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung voraus (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), für den eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Der Auflösungsbeschluss, der sofort wirksam wird, wenn nicht ein zukünftiges Wirksamkeitsdatum angegeben wird, kann formlos gefasst werden. Ein bestimmter Wortlaut ist nicht vorgeschrieben. Es muss nur der Auflösungswille deutlich erkennbar werden. Die Auflösung ist sodann nach § 65 Abs. 1 GmbHG in notarieller Form zum Handelsregister anzumelden.

Die aufgelöste Gesellschaft besteht nach dem Auflösungsbeschluss zunächst (als Gesellschaft in Liquidation) fort. Erst nach vollständiger Abwicklung ist die Gesellschaft tatsächlich beendet und kann eine Löschung im Handelsregister erfolgen. Unmittelbar mit dem Auflösungsbeschluss erlischt jedoch die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer. Daher ist zugleich mit dem Auflösungsbeschluss ein Beschluss über die Bestellung eines Liquidators/der Liquidatoren zu fassen, wenn nicht die diesbezügliche gesetzliche Regelung greifen soll. Liquidator kann auch der bisherige Geschäftsführer sein. Erteilte Prokuren bleiben bestehen und werden zusammen mit den Liquidatoren im Handelsregister erfasst.

Die Auflösung der Gesellschaft ist von den Liquidatoren im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden, um eventuelle Ansprüche geltend zu machen. Dies ist Voraussetzung für die spätere Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Eine Frist für die Bekanntmachung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Regelmäßig liegt eine zeitnahe Bekanntmachung jedoch im Interesse der Beteiligten, denn das Sperrjahr vor der Löschung aus dem Handelsregister beginnt erst mit der Bekanntmachung zu laufen.

Ist die Abwicklung der Gesellschaft beendet, muss von den Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zur Handelsregistereintragung angemeldet werden. In diesem Zusammenhang ist dem Gericht das Belegexemplar über die Bekanntmachung der Auflösungserklärung mit Gläubigeraufruf vorzulegen. Zudem ist anzugeben, von wem die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Mit dieser Anmeldung erlischt sodann auch das Liquidatorenamt.

**1. DATEN DER GESELLSCHAFT**

Firma	
Sitz	
Geschäftsanschrift	
Amtsgericht/HRB	
Termin zur Auflösung	
Ansprechpartner	
Telefon/Fax	
E-Mail	

**2. DATEN DER GESELLSCHAFTER**

	<b>1. Gesellschafter</b>	<b>2. Gesellschafter</b>	<b>3. Gesellschafter</b>
Familienname			
Vorname			
ggf. Geburtsname			
Postanschrift			
Telefon			
Fax o. E-Mail			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet

### 3. DATEN DER LIQUIDATOREN

	<b>1. Liquidator</b>	<b>2. Liquidator</b>	<b>3. Liquidator</b>
Familienname			
Vorname			
ggf. Geburtsname			
Postanschrift			
Telefon			
Fax o. E-Mail			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Vertretungsbefugnis	<input type="checkbox"/> einzeln <input type="checkbox"/> gemeinschaftlich	<input type="checkbox"/> einzeln <input type="checkbox"/> gemeinschaftlich	<input type="checkbox"/> einzeln <input type="checkbox"/> gemeinschaftlich
Befreiung von § 181 BGB?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### 4. AUFTRAG AN DEN NOTAR

Zum Zwecke der Terminsvorbereitung wird der Notar beauftragt:

einen Handelsregisterauszug einzuholen

einen Entwurf zu erstellen und bis spätestens zum \_\_\_\_\_ zu übersenden

per Post  per Fax Nr.: \_\_\_\_\_  per e-mail:

an  alle Beteiligten  nur an Gesellschafter  sonstige:

Die Erhebung und Speicherung **personenbezogener Daten** erfolgt nach § 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.

**Notar Dr. Tobias Timo Weitz**  
**Rechtsanwälte Lankau, Dr. Weitz & Kollegen**  
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**  
 Hilpertstraße 3  
 64295 Darmstadt  
 e-mail: [da@anwaltskanzlei-lankau.de](mailto:da@anwaltskanzlei-lankau.de)  
 Fax: 06151/958133  
 Tel.: 06151/95810  
[www.anwaltskanzlei-lankau.de](http://www.anwaltskanzlei-lankau.de)